



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 20. Juni 2024
GZ 2024-0.443.044

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (GuKG–Novelle 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 13. Juni 2024, GZ: 2024-0.438.425, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Er weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von sechs Arbeitstagen signifikant unterschritten. Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgenden ausgewählten Punkt des Entwurfs hinweisen.

2. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf sind u.a. die Ermöglichung von weiteren Spezialisierungen durch Höherqualifizierung, die Überführung sämtlicher Spezialisierungen in den tertiären Bereich und die Anpassung des Tätigkeitsbereichs der Pflegeassistenz an die Anforderungen der Praxis geplant.

Der RH verweist dazu auf seine Empfehlung aus dem Jahr 2023 an das Sozialministerium „*Maßnahmen zu setzen, um die Verfügbarkeit des erforderlichen Pflegepersonals zu gewährleisten*“ („Pflege in Österreich und Förderung der 24–Stunden–Betreuung in Oberösterreich und Wien; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2023/39, TZ 14). Explizit erwähnte er dabei neben den durch die Arbeitgeber sicherzustellenden Rahmenbedingungen (z.B. Entgelt oder Dienstplansicherheit) die Optimierung der Tätigkeitsfelder nach dem Gesundheits– und Krankenpflegegesetz.

Vor diesem Hintergrund setzt die vorliegende Novelle Maßnahmen in die vom RH intendierte Richtung im Sinne einer Erweiterung der Möglichkeiten zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des erforderlichen Personals.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat